

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2025	Verkündet am 11. August 2025	Nr. 6
------	------------------------------	-------

Achte Ordnung zur Änderung der Studienordnung sowie der Anlagen 1 (Modulhandbuch) und 3 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 30. Juli 2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 15. Juli 2025 und am 30. Juli gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 233) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD)

§ 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD) vom 25. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1364), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Januar 2024 (Mitteilungsblatt S. 1) wird wie folgt geändert.

1. Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Studierende, welche an der Unterweisung „Erste Hilfe / Taktische Einsatzmedizin“ in Modul E 4 nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, müssen bis zum Beginn der Praxisphase (Modul J 3) mindestens den Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 19 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung vorlegen, die nicht mehr als drei Jahre vor Studienbeginn zurückliegt. Wird der Nachweis nicht erbracht, wiederholt die oder der Studierende Modul J mit dem folgenden Studienjahrgang.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 2

Änderung der der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD)

§ 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD) vom 25. Oktober 2013

(Brem.ABl. S. 1364), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Januar 2024 (Mitteilungsblatt S. 1) wird wie folgt geändert“

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nicht vorlegen“ gestrichen.
2. In Absatz 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 2 gilt auch für Studierende, welche bis zum Beginn der Praxisphase (Modul J 3) das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nicht vorlegen.“

Artikel 3

Änderung der Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 2 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD)

Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 2 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Juli 2020 (Mitteilungsblatt S. 13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Januar 2024 (Mitteilungsblatt S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Beschreibung zu Modul E 4 (Trainings) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Rubrik „Lerninhalte“ werden nach dem letzten Eintrag folgende Angaben eingefügt:

„Erste Hilfe / Taktische Einsatzmedizin

- Aus- und Fortbildung Erste Hilfe (EH) entsprechend der „Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)
- Spezielle Erste Hilfe für den Polizeivollzugsdienst
- Taktische Einsatzmedizin“

- b) Die Rubrik „Besonderheit“ wird gestrichen.

2. In der Beschreibung zu Modul G 2 (Polizeirelevante Grundrechte und polizeiliche Standardmaßnahmen) wird die Rubrik „Lerninhalte“ wie folgt gefasst:

Lerninhalte	Einzelne Grundrechte und ihre Bedeutung für polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
	• Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG ▪ Inhalt und Umfang des Grundrechtsschutzes (Schutzpflicht des Staates) ▪ internationale Verträge ▪ polizeitypische Eingriffssituationen (präventive und repressive Rechtsgrundlagen und Zwangsmaßnahmen, Grundrechtsgefährdungen)

- Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen
- Relevanz für die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns
- Grundrecht auf Freizügigkeit, Art. 11 I GG
 - Inhalt und Umfang der Gewährleistung, Abgrenzung zu Art. 2 II 2 GG
 - Polizeitypische Eingriffe (u. a. Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung)
 - Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen (u. a. sog. Kriminalvorbehalt)
 - Relevanz für die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns
- Grundrecht auf Freiheit der Person, Art. 2 II 2, Art. 104 GG
 - Inhalt und Umfang des Grundrechtsschutzes
 - Internationale Verträge
 - Polizeitypische Eingriffssituationen (präventive und repressive Rechtsgrundlagen und Maßnahmen, Freiheitsbeschränkungen und Freiheitsentziehungen)
 - Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen (besondere Anforderungen an Freiheitsentziehungen, Richtervorbehalt)
 - Relevanz für die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns
- Verfassungsrechtlicher Schutz der Privatheit
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. 1 I GG (Vertiefung)
 - Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG
 - Polizeitypische Eingriffssituationen (präventiv und repressiv)
 - Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen

Polizeiliche Standardmaßnahmen

- Polizeiliche Zwangsmaßnahmen (Grundlagen der Verwaltungsvollstreckung)
- Grundsätze der Datenerhebung
- Standardmaßnahmen
 - Identitätsfeststellung
 - Erkennungsdienstliche Behandlung
 - Vorladung
 - Befragung
 - Platzverweis, Betretens- und Aufenthaltsverbot
 - Wohnungsverweisung
 - Ingewahrsamnahme
 - Durchsuchung von Personen und Sachen
 - Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
 - Sicherstellung
 - Datenverarbeitung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte („Body-Cams“)

1. In der Beschreibung zu Modul J 2 (Systemische Einsatztrainings) wird in der Rubrik „Lerninhalte“ unter der Zwischenüberschrift „Systemisches Einsatztraining III“ nach dem Aufzählungspunkt „Angriff mit gefährlichen Gegenständen“ der Aufzählungspunkt „Rechtlich und taktisch sichere Handhabung der Body-Cam“ eingefügt.
2. In der Beschreibung zu Modul J 3 wird nach der Rubrik „Arten der Veranstaltung“ die Rubrik „Teilnahmevoraussetzung“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

„a) Erfolgreiche Teilnahme an der Unterweisung „Erste Hilfe / Taktische Einsatzmedizin (Modul E 4)“ oder hilfsweise Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 19 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die nicht mehr als drei Jahre vor Studienbeginn zurückliegt.

b) Erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Prüfung im Fach Selbstverteidigung / Einsatzbezogene Selbstverteidigung (Modul E 3).“

Artikel 4

Änderung der Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 2 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD)

Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 2 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Juli 2020 (Mitteilungsblatt S. 13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Januar 2024 (Mitteilungsblatt S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung zu Modul E 3 (Sport / Selbstverteidigung) werden in der Rubrik „Besonderheiten“ die Wörter „ – Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Bronze“ gestrichen.
2. In der Beschreibung zu Modul J 3 (Praxisphase) wird in der Rubrik „Teilnahmevoraussetzungen“ folgendes eingefügt:

„c) Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Bronze“

Artikel 5

Änderung der Anlage 3 zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD)

Anlage 3 zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 23. Januar 2024 (Mitteilungsblatt S. 1), wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu II. Nr. 1 (Ausdauerlauf) werden wie folgt gefasst:

„1. Ausdauerlauf

Örtlichkeit: Gelände (grds. Laufstrecke am Werdersee)

Wertung: Strecke von 5000 m

a) Erste Leistungsüberprüfung Sport (2. Semester)

Mindestanforderung:	Damen	Herren
	32:30 min	27:30 min

b) Abschlussüberprüfung (4. Semester)

Mindestanforderung:	Damen	Herren
	30 min	26 min

Die Abschlussüberprüfung entfällt, wenn die für sie geltenden Mindestanforderungen bereits im Rahmen der Ersten Leistungsüberprüfung erfüllt wurden.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung des Senators für Inneres und Sport* veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Artikel 1 bis 4 finden im Wintersemester 2025/2026 erstmalige Anwendung. Artikel 2 und Artikel 4 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium nach dem 30. September 2025 aufgenommen haben.

Bremen, den 11. August 2025

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

* Die Genehmigung wurde am 08.August 2025 erteilt.